[Bereitgestellt: 05.07.2022 12:08]

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BEZIRKSGERICHT DORNBIRN

**3 C 228/22s und 24 andere**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Kapuzinergasse 12

6850 Dornbirn

Tel.: +43 5 76014 3486

GRUNDURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Dornbirn erkennt durch seinen Richter Walter Schneider in der

|  |  |
| --- | --- |
| **RECHTSSACHE:** |  |
| **Klagende Partei**  Dr Reinhold Köbrunner Prinz Eugen Straße 27 4840 Vöcklabruck  auf deren Seite als **Nebenintervenient** beigetreten: Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien | vertreten durch  Amann Partners Rechtsanwälte Dr. Alexander Amann LL.M. (UCLA) Industriestrasse 16  FL-9487 Gamprin-Bendern LIECHTENSTEIN  vertreten durch Produschka Partner Anwalts G.m.b.H., Rechtsanwältin in Linz |
| **Beklagte Partei**  MAXENERGY Austria Handels GmbH Messestraße 11  6850 Dornbirn Firmenbuchnummer 413190h | vertreten durch  Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG Schottenring 25 1010 Wien |
| **Wegen:** EUR 1.163,30 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch) | |

als **führender Akt** und damit verbundene 24 weitere Rechtssachen (mit denselben Parteien bzw Parteienvertreter mit Ausnahme der in der folgenden Tabelle in der letzten Spalte angeführten anderen **Kläger**):

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 920 | 002 | C | 112 | 22 | z | 08 | 10.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Braunsberger Patrick |
| 920 | 002 | C | 144 | 22 | f | 08 | 25.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Schelberger Michael |
| 920 | 002 | C | 145 | 22 | b | 08 | 24.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Kirchmayr Evelyn |
| 920 | 002 | C | 156 | 22 | w | 08 | 30.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Zimmermann Carsten-Pieter |
| 920 | 002 | C | 161 | 22 | f | 08 | 04.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Hahn Reinhard |
| 920 | 003 | C | 261 | 22 | v | 08 | 10.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Jäger Michael |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 920 | 003 | C | 317 | 22 | d | 08 | 25.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Scherzer Florian |
| 920 | 003 | C | 318 | 22 | a | 08 | 25.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Gross Josef |
| 920 | 003 | C | 333 | 22 | g | 08 | 29.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Staudinger Daniel |
| 920 | 003 | C | 349 | 22 | k | 08 | 31.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Basalka Markus Ing. Mag. |
| 920 | 003 | C | 357 | 22 | m | 08 | 04.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Bevan Ute |
| 920 | 003 | C | 370 | 22 | y | 08 | 07.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Kührer Gerhard Dr |
| 920 | 003 | C | 552 | 22 | p | 08 | 30.05.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Käfel Anja |
| 920 | 016 | C | 109 | 22 | m | 08 | 28.02.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Laussegger Franz |
| 920 | 016 | C | 128 | 22 | f | 08 | 09.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Dobias Isabella |
| 920 | 016 | C | 129 | 22 | b | 08 | 10.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Reitinger Manfred |
| 920 | 016 | C | 205 | 22 | d | 08 | 19.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Klug August |
| 920 | 016 | C | 223 | 22 | a | 08 | 28.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Schragl Dominik |
| 920 | 018 | C | 154 | 22 | v | 08 | 09.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Sandmair Peter |
| 920 | 018 | C | 194 | 22 | a | 08 | 25.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Fritz Günter |
| 920 | 018 | C | 226 | 22 | g | 08 | 07.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Brunner Helga |
| 920 | 018 | C | 246 | 22 | y | 08 | 19.04.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Loidl Reinhard |
| 920 | 018 | C | 336 | 22 | h | 08 | 30.05.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6020 | Käfel Horst |
| 920 | 034 | C | 67 | 22 | t | 08 | 29.03.2022 | 1. BK | MAXENERGY Austria Handels GmbH | O | A-6850 | Frank Stefan |

nach der heute öffentlich und mündlich durchgeführten Streitverhandlung **zu Recht:**

1. *Die Zahlungsbegehren sämtlicher 25 oben angeführter Kläger bestehen dem Grunde nach zu Recht.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die 25 (allesamt hinter dem Arlberg in Österreich wohnhaften) Kläger schlossen als Verbraucher nach Teilnahme an der „9. Energiekosten-Stop VKI-Aktion“ der Nebenintervenientin (bei der die beklagte Partei als Bestbieterin hervorging - siehe Beilage 3) mit der diesbezüglich unternehmerisch/gewerblich tätigen beklagten Partei zu

unterschiedlichen Zeitpunkten beginnend mit unterschiedlichen Zeitpunkten Energielieferverträge unter anderem auch für Strom ab (*„MAX Servus Strom“*).

Das (vor Vertragsabschluss den Klägern zur Verfügung gestellte) „Auftragsformular Preisblatt“ der beklagten Partei zum Produkt „MAX Servus Strom“ hatte unter anderem folgenden Inhalt (siehe Beilage 6 – **Fetthervorhebungen** durch das Gericht):

*Preisblatt MAX Servus Strom Tarifinformationen* ***Energiepreisgarantie (¹) 18 Monate***

*(¹) Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifanpassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.*

# Vertragsbindung 12 Monate

***Kündigungsfrist 2 Wochen***

***Auftrag zur Stromlieferung für Privatkunden*** *Dein Tarif: MAX Servus Strom* ***Energiepreisgarantie (2): 18 Monate***

1. *Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifanpassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.*

***Vertragsbindung (3)*** *12 Monate*

# Kündigungsfrist: Die erstmögliche Kündigung ist bis 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Danach gelten die Bedingungen unter Ziff. 3 unserer AGB Strom.

Dem Vertragsverhältnis wurden von den Parteien folgende *„Allgemeine Stromlieferbedingungen der MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) für Endverbraucher“* zugrundegelegt, die unter anderem folgenden Inhalt hatten (siehe Beilage J bzw. 4 - **Fetthervorhebungen** durch das Gericht):

*...2. Zustandekommen des Vertrages / Lieferbeginn*

* 1. *MAXENERGY kann über das Internet, aber auch im Direktvertrieb beauftragt*

*werden. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde sein vollständig ausgefülltes Antragsformular an MAXENERGY übermittelt und MAXENERGY das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form oder durch die Aufnahme der Belieferung annimmt*

*….*

1. *Vertragslaufzeit / Kündigung*
   1. *Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.*
   2. *Der Vertrag kann von MAXENERGY unter Einhaltung einer Frist von* ***8 Wochen***

*ordentlich gekündigt werden.*

* 1. *Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.* ***Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist,*** *bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.*
  2. *Unbeschadet bleibt stets das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Ziffer 10.3 sowie das Recht zur Kündigung gemäß den in diesen AGB festgelegten Fällen oder sonstigen gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren gegenüber einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.*
  3. *Die Kündigung kann per Post oder formfrei über die Website* [*www.maxenergy.at*](http://www.maxenergy.at/) *übermittelt werden, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. MAXENERGY gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Stromliefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird MAXENERGY seine Lieferung einstellen*

Nach Vertragsabschluss, aber noch vor Lieferbeginn wurden die Kläger von der beklagten Partei jeweils mit einem „Bestätigungsschreiben“ mit folgenden Inhalt begrüßt (siehe Beilage A bzw. 5 - **Fetthervorhebungen** durch das Gericht ):

*Lieber….(Vorname des Kunden)*

*schön, dass Du Dich für uns als Energieversorger entschieden hast. Mit diesem Schreibenbestätigen wir Dir gerne den mit uns abgeschlossenen Vertrag zur Energielieferung der oben genannten Abnahmestelle.* ***Die Grundlage dieses Vertrags bilden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das ermittelte Angebot.***

*Deine Vertragsinformationen im Tarif MAX Servus Strom Lieferbeginn: ….*

# Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate Kündigungsfrist: 2 Wochen zum Laufzeitende Energiepreisgarantie: 18 Monate

Ca auf das Ende des 1. Vertragsjahres wurden die Kläger von der beklagten Partei jeweils mit einem Schreiben mit folgenden Inhalt verabschiedet (siehe Beilage B bzw 13):

*Lieber ….(Vorname des Kunden)*

*Du kennst uns als zuverlässigen und serviceorientierten Partner für Deine Energieversorgung und schenkst uns seit dem ... (Beginn der Lieferzeit) Dein Vertrauen. Dieses Vertrauen bedeutet für uns bei MAXENERGY auch Offenheit und Kostentransparenz gegenüber unseren Kunden, insbesondere bei der Zusammensetzung der Tarifkonditionen.*

*...Seit über einem Jahr steigen jedoch die Marktpreise enorm an. Die nebenstehende Abbildung zeigt eine extreme Preissteigerung von rund 140 Prozent für Strom seit September 2020 auf Basis der Strompreisindex-Daten der Strombörse European Energy Exchange („EEX"). Aufgrund dieses erheblichen Preisanstiegs sind wir leider veranlasst, Deinen Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit uns zu beenden.*

*Kündigung Deines Vertrags zum ….*

*Nachdem wir Dich zu den aktuellen Konditionen leider nicht weiter beliefern können, kündigen wir hiermit den zwischen uns bestehenden Energiebelieferungsvertrag gemäß Ziff. 3.2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum ….. Danach werden wir Dich nicht mehr mit Energie beliefern...*

Der Kläger Dr. Reinhold Köbrunner wehrte sich gegen den angekündigten Lieferstopp mit einem Schreiben vom 2.11.2021 (siehe Beilage 12) mit folgenden Inhalt:

*„Betrifft: Ihre Kündigung meiner Verträge S426647 und S426648 zum 1.1.2022 Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Sie kündigen die oben genannten Energielieferungsverträge auf und kündigen an, mich ab 2.1.2022 nicht weiter beliefern zu wollen.*

*Ich habe die Verträge mit Ihnen u.a. wegen der von Ihnen vertraglich eingeräumten*

*„Energiepreisgarantie von 18 Monaten“ abgeschlossen.*

*Ich kann daher Ihre Kündigungen nicht akzeptieren und erwarte, dass Sie mich jedenfalls weitere 6 Monate zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen beliefern.*

*Ich fordere Sie daher auf, die Kündigungen ausdrücklich zurückzunehmen und erwarte Ihre diesbezügliche schriftliche Mitteilung innerhalb von 14 Tagen bis spätestens 18.11.2021.*

*Sollten Sie Ihre Kündigungen nicht zurückziehen, werde ich gezwungenermaßen zu einem anderen Anbieter wechseln und behalte mir vor, den in 6 Monaten auflaufenden Mehrpreis Ihnen aus dem Titel des Schadenersatzes in Rechnung zu stellen...“*

Die beklagte Partei stellte die Stromlieferungen dennoch zum angekündigten Zeitpunkt ein. Die Kläger suchten sich andere Stromanbieter mit - wegen der mittlerweile gestiegenen Energiekosten – (klagsgegenständlichen angeblichen) „Strommehrkosten“.

Zwischen den Klägern und der beklagten Partei haben vor oder bei Vertragsabschluss keine direkten Kontakte stattgefunden, auch nicht im E-Mail-Verkehr oder in telefonischem Wege.

Soweit ist der Sachverhalt **unbestritten bzw durch unbedenkliche (vgl 2 R 401/21t LG Feldkirch) Urkunden belegt.**

Mit den in den letzten Monaten (im Zeitraum vom 28.2.2022 zu 16 C 109/22m bis 30.5.2022 zu 18 C 336/22h) bei Gericht eingebrachten, mit verschiedenen Verbindungsbeschlüssen letztlich in der Abteilung 3C gesammelten) Klagen begehren die **Kläger** vertraglichen Schadenersatz mit dem zusammengefassten Vorbringen, infolge der im Zusammenhang mit der Aufkündigung des Energieliefervertrages durch die beklagte Partei (bereits) 6 Monate vor Ende der zugesagten Preisgarantiefrist von 18 Monaten stehenden Vertragsbrüchigkeit der beklagten Partei bei einem neuen Anbieter (für sechs Monate) in Relation zum garantierten Vertragspreis bei der beklagten Partei die klagsgegenständlichen Mehrkosten gehabt zu haben.

Die **beklagte** Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, auf Grundlage des Vertrages jeweils zu Recht wegen der explodierenden Energiekosten ordnungsgemäß zum Ende des ersten Vertragsjahres den

Energieliefervertrag gekündigt haben zu dürfen, weshalb es dem Klagebegehren an einer tragfähigen Grundlage mangle.

**Beweis** wurde dazu aufgenommen durch Einsichtnahme in Urkunden.

Über den oben bereits genannten Sachverhalt hinaus sieht dieses Gericht keine Notwendigkeit, einen weiteren Sachverhalt festzustellen.

**Rechtlich** ergibt sich nämlich Folgendes:

Die (als Verbraucher anzusehenden) Kläger haben über Vermittlung des Vereines für Konsumenteninformation (VKI) mit der Beklagten einen Stromliefervertrag abgeschlossen, der den Hinweis auf eine „Energiepreisgarantie von 18 Monaten“ enthielt. Die beklagte Partei hat den Vertrag aber bereits zum Ende des 1. Bezugsjahres aufgekündigt, also vor Ablauf der 18 Monate. Die Parteien streiten nunmehr darüber, ob diese frühe Aufkündigung gegen die vereinbarte Preisgarantie – mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen zulasten der aufkündigenden beklagten Partei, da die klagenden Verbraucher bei anderen Stromanbietern wegen der allgemein gestiegenen Energiepreise höhere Strombezugskosten hatten als früher bei der beklagten Partei – verstoßen hat oder nicht.

Streitentscheidend für die Beurteilung der 25 Klagebegehren ist also zunächst die Klärung der Frage, ob die beklagte Partei trotz einer angeführten Preisgarantie für 18 Monate bereits zum Ende des ersten Vertragsjahres kündigen durfte, um also trotz des explodierten Großhandelspreises die Kläger für weitere 6 Monate nicht mehr mit - aus heutiger Sicht zu extrem niedrigen - Preisen beliefern zu müssen.

Hierzu war wie folgt zu erwägen:

Dieses Gericht ist – im Gegensatz des seit 6.12.2021 beim Bezirksgericht Haag zu 201 C 385/21x 1. Instanz nachwievor anhängigen Verfahren - der rechtlichen Ansicht, dass die Tätigkeit des VKI bei der Energiekosten-Stopp-Aktion auf den Vertragsinhalt zwischen den (hier klagenden) Verbrauchern mit der beklagten Partei als Unternehmerin keinen Einfluss hat, weshalb eine Vielzahl der Beweisanträge nicht aufzunehmen war. Diesbezüglich entscheidend sind nach Rechtsansicht dieses Gerichtes – nachdem es ja zwischen den Parteien keine direkten Kontakte gegeben hatte – allein die von der beklagten Partei dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen (samt deren AGB’s). Diese Vertragsunterlagen sind aus der Sicht eines verständigen Verbrauchers zu interpretieren. Allfällige Unklarheiten gehen zu Lasten des Vertragserrichters, also zu Lasten der beklagten Partei.

Bei ihrer Argumentation, die Preisgarantie nicht in der Dauer von 18 Monaten gewähren zu müssen, beruft sich die beklagte Partei auf ihre *„Allgemeinen Stromlieferbedingungen der*

*MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) für Endverbraucher“*, konkret auf deren Ziffer 3.1 *(„Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen“)* und Ziffer 3.2 *(„Der Vertrag kann von MAXENERGY unter Einhaltung einer Frist von* ***8 Wochen*** *ordentlich gekündigt werden.“).*

Dazu kann ganz allgemein zunächst auf Folgendes hingewiesen werden:

Nach der der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vorgehenden Geltungskontrolle gemäß

§ 864a ABGB ([RS0037089](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0037089&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)) ist eine Klausel objektiv ungewöhnlich, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen ([RS0014646](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0014646&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht ([RS0105643](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0105643&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T3]). Gegen die für die Art des Rechtsgeschäfts typischen Vertragsbestimmungen kann auch ein unerfahrener Vertragspartner nicht ins Treffen führen, er sei von ihnen überrascht worden ([RS0014610](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0014610&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen. Die Subsumtion hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden Geschäftstyp zu orientieren. Ein Abstellen auf die subjektiven Erwartungen gerade für den anderen Teil ist daher ausgeschlossen ([RS0014627](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0014627&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)).

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ ([RS0016914](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0016914&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)). Im Versicherungsvertragsrecht liegt gröbliche Benachteiligung nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard bringt, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten kann ([RS0128209](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0128209&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [insb T2]).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren ([RS0115217](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115217&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T41]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird ([RS0115217](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115217&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T3]; vgl auch [RS0037107](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0037107&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T6], [RS0115219](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115219&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T14]). Die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (RIS- Justiz [RS0115217](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115217&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T14]). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS- Justiz [RS0115217](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115217&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T12], [RS0115219](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0115219&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T12]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittsverbrauchers (RIS- Justiz [RS0126158](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0126158&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)).

Der OGH hat etwa in Versicherungsfällen bereits wiederholt ausgesprochen, dass jedem Versicherungsnehmer das Wissen zugemutet werden muss, dass einem Versicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer hat daher grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen (vgl [RS0016777](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0016777&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)). Sie sind insoweit grundsätzlich weder ungewöhnlich gemäß § 864a ABGB noch im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend ([7 Ob 169/17d](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&GZ=7Ob169/17d&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True); [7 Ob 70/21a](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&GZ=7Ob70/21a&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True)).

Die Auslegungsregel des § 914 ABGB bestimmt, was Vertragsinhalt wurde. Demnach ist die Auslegung am Empfängerhorizont zu messen; die aus der Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen sind nicht danach zu beurteilen, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern es kommt auf das Verständnis an, das ein redlicher Erklärungsempfänger von dieser gewinnen durfte. Auf die konkreten Umstände, namentlich auf den Geschäftszweck und die Interessenlage ist dabei Bedacht zu nehmen. Für die Interpretation eines Verhaltens ist daher maßgeblich, welche Umstände aus der Sicht des Empfängers auf welche Erklärungsbedeutung schließen lassen. Die maßgeblichen Auslegungskriterien müssen immer dem Vertrag selbst oder den ihn begleitenden maßgeblichen Umständen zu entnehmen sein (RIS-Justiz [RS0113932](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0113932&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) [T2 und T5]; [RS0014160](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0014160&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False) ua). Wird eine übereinstimmende abweichende Parteienabsicht nicht festgestellt, so ist bei der Auslegung des Vertrags von dessen Wortlaut auszugehen (RIS- Justiz [RS0017831](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0017831&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False)).

Nach § 914 ABGB ist bei Auslegung einer Willenserklärung zunächst also vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszugehen, dabei aber nicht stehenzubleiben, sondern der Wille der Parteien, das ist die dem Erklärungsempfänger erkennbare Absicht des Erklärenden, zu erforschen. Unter „Auslegung“ versteht § 914 ABGB die Ermittlung der Absicht der Parteien (*Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 914 Rz 31). Grundsätzlich bildet der Wortlaut einer Vereinbarung in seiner gewöhnlichen Bedeutung den Ausgangspunkt der Vertragsauslegung (*Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB6 § 914 Rz 5). Trotz eindeutigen Wortlauts ist eine Erklärung der Parteien gemäß § 914 ABGB aber im Sinne der Absicht der Parteien zu verstehen

(„natürlicher Konsens“); eine allfällige Fehlbezeichnung schadet nicht (fasla demonstratio non nocet). Ist ein vom Wortlaut abweichender übereinstimmender Wille der Parteien feststellbar, geht dieser auch der Auslegung nach Erklärungs- und Verkehrssitte vor (*Bollenberger/P. Bydlinski* aaO Rz 5; *Heiss* aaO Rz 32, 34). Bringen weder der Wortsinn noch die Parteienabsicht ein eindeutiges Ergebnis, ist die Willenserklärung so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht, wobei die Umstände der Erklärung und die im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche heranzuziehen sind (RS0017915; *Bollenberger/P. Bydlinski* aaO Rz 7). Es ist also nicht das, was schriftlich geäußert wurde, allein entscheidend (RS0017797). Waren sich die Vertragspartner über den Sinn eines von ihnen gebrauchten Ausdrucks uneinig, gilt dessen objektiver Erklärungswert, wobei der Vertragszweck und der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen und Ausdrücke zu beachten sind (*Binder/Komasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB4 § 914 Rz 25). Ist ein (übereinstimmender) konkreter Parteiwille nicht zu ermitteln, kommt der objektiven Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des üblichen Verständnisses bestimmter Formulierungen und der redlichen Verkehrsübung entscheidende Bedeutung zu (1 Ob 221/10x). Die Auslegung hat sich aber nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Formulierungen zu beschränken, sondern erfordert die Erfassung des gesamten Sinngehalts der Urkunde (2 Ob 36/14d mwN) und es sind alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen (7 Ob 27/13s). Allfällige Unklarheiten gehen iSd § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders. Bei einem genügend deutlichen Vertragstext ist kein Raum für eine Vertragsauslegung. Die Beweislast für einen vom Wortlaut eines schriftlichen Vertrags abweichenden übereinstimmenden Parteiwillen trägt derjenige, der hieraus Ansprüche ableitet (vgl LG Feldkirch 3 R 98/21s unter Hinweis auf 9 Ob 171/98g).

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063; RS0112256; RS0008901). Klauseln, die nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901). Unklarheiten sind zu Lasten des Versicherers auszulegen. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maß keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann (RS0112256). Ausschlüsse dürfen als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert (vgl LG Feldkirch 3 R 401/21t unter Hinweis auf RS0107031).

Die Frage stellt sich nunmehr also, wie ein „durchschnittlicher Verbraucher“ die von der beklagten Partei produzierten Vertragsunterlagen zu verstehen hat. Verbraucher sind bereit, (allenfalls auch deutlich) höhere Preise zu bezahlen, wenn Preisgarantien gewährt werden, wie etwa auch bei Krediten mit einer Fixzinsgarantie für eine bestimmte Periode.

Verträge können vom Unternehmer gekündigt werden („Unternehmerkündigung“) oder auch vom Kunden („Kundenkündigung“).

Im von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten „Auftragsformular Preisblatt“ konnte der Kunde/Verbraucher wie folgt lesen:

*Energiepreisgarantie (¹) 18 Monate*

*(¹) Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifanpassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.*

Aber auch:

*Vertragsbindung 12 Monate* mit dem zusätzlichen Hinweis: ***Kündigungsfrist 2 Wochen***

In den (oben bereits dargelegten) AGB der beklagten Partei ist festgehalten, dass die beklagte Partei lediglich mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen kündigen darf, während der Verbraucher diesbezüglich lediglich eine 2-wöchige Frist einzuhalten hat. Wenn nunmehr die beklagte Partei in ihrem Preisblatt von einer Vertragsbindung von 12 Monaten spricht, so kann sich dies lediglich auf die Kundenkündigung beziehen, da ja nur der Kunde bzw. Verbraucher die kürzere Kündigungsfrist nutzen darf.

Zif. 3.3 der AGB der Beklagten betrifft (wegen der zusätzlichen Anführung der nur für den Energiekunden geltenden kurzen Kündigungsfrist von 2 Wochen) ebenfalls alleine die Kundenkündigung, somit nicht die hier zu beurteilende Unternehmerkündigung. Dasselbe gilt auch für die weiteren Hinweise auf (Kunden-)Kündigungsmöglichkeiten im Preisblatt („*Vertragsbindung 12 Monate Kündigungsfrist 2 Wochen“* bzw *„Kündigungsfrist: Die erstmögliche Kündigung ist bis 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Danach gelten die Bedingungen unter Ziff. 3 unserer AGB Strom.“).*

Wenn man nunmehr die Auslegung der beklagten Partei (also dahingehend, dass trotz Anführung einer 18-monatigen Preisgarantie ohne weitere Erklärung zu einem allfälligen Ausschluss eine frühere Aufkündigung zulässig wäre) zulassen würde, so wäre die in den Vertragsunterlagen angeführte Preisgarantie für die letzten 6 Monate der gewährten 18 Monate inhaltslos, da durch frühere Aufkündigung der Garantiegeber seiner vollmundig dem

Verbraucher angepriesenen Garantieverpflichtung leicht entgehen könnte. Wenn ein Unternehmer das Wort „Garantie“ (was von einem durchschnittlichen Verbraucher als Erfolgszusage verstanden wird) in Vertragsunterlagen verwendet, so sind allfällige Ausschlüsse (ausreichend) transparent gegenüber dem Verbraucher darzulegen, um beim durchschnittlichen Verbraucher nicht eine falsche Vorstellung vom Inhalt der Garantie (für die er bereit ist, mehr zu bezahlen) zu wecken.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn aus der Anführung einer 18-monatigen Preisgarantie bei Berücksichtigung des Sinngehalts des gesamten Vertrags ein Kündigungsverzicht des Stromlieferanten (beklagte Partei) eben für jenen (18-monatigen) Zeitraum abgeleitet wird, um zu verhindern, dass die vollmundig angepriesene Strompreisgarantie nicht als inhaltslose, ausgehöhlte Hülle dasteht. Eine Preisgarantie ist nur dann mit Leben erfüllt, wenn dem Garantiegeber nicht durch Aufkündigungsmöglichkeit während des Garantiezeitraumes die vertragliche Möglichkeit eröffnet wird, seinen Garantieerfüllungspflichten entgehen zu können. Dass die beklagte Partei seinen Kunden eine „nicht garantierte Preisgarantie“ anbieten wollte, war für einen durchschnittlichen Verbraucher mangels transparenter diesbezüglicher Einschränkung nicht erkennbar.

Zusammengefasst ergibt sich also:

1. Die Vorgeschichte, weshalb die beklagte Partei ihre Vertragsunterlagen so gestaltete wie dem Verbraucher vor dessen Vertragserklärung letztlich präsentiert (nach Darstellung der beklagten Partei, da der VKI maßgebend wie bei der Gestaltung beteiligt gewesen sei), ist rechtlich in diesem Verfahren zwischen dem Kunden und dem Energielieferanten unbeachtlich.
2. Nach dem üblichen Verständnis und bei Berücksichtigung des Sinngehalts des gesamten Vertrags (vgl LG Feldkirch 3 R 98/21s) aus der Sicht eines verständigen durchschnittlichen Verbrauchers ergibt sich, dass die Beklagte an die Preisgarantie in der vereinbarten Dauer von 18 Monaten (doch) gebunden ist und somit zu Unrecht schon zum Ende des ersten Vertragsjahres (somit vor Ablauf des gewährten Garantiezeitraumes von 18 Monaten) die Energielieferverträge (auf)gekündigt hat und deshalb den klagenden Verbrauchern wegen Vertragsbruches der beklagten Partei dem Grunde nach ein vertraglicher Schadenersatzanspruch bzw ein Leistungsanspruch auf Erfüllung der Garantiepflichten zusteht, da die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen von den klagenden Verbraucher so verstanden werden konnten/durften, dass die Beklagte für die Dauer des Garantiezeitraumes auf die Kündigung verzichtet und bei der erfolgten Unternehmerkündigung bereit ist, die damit für den Garantiennehmer (Kunden) verbundenen Mehrkosten zu tragen, sodass die gewährte Preisgarantie in der versprochenen Länge (von 18 Monate) mit Leben erfüllt ist.

Der tatsächliche Erfolg der Verbraucher kann allerdings im derzeitigen Verfahrensstadium im Hinblick darauf, dass die Höhe der geltend gemachten (Mehr-)Beträge mangels Kenntnis des Richters von den (Strom-)Preisstrukturen jenseits des Arlbergs noch nicht beurteilt werden kann, noch nicht ermittelt werden, weshalb die auf den letztendlichen Erfolg der Verbraucher aufbauende **Kosten**entscheidung (zu Pkt. 2. des Spruches) vorzubehalten war.

**Bezirksgericht Dornbirn, Abteilung 3 Dornbirn, 20. Juni 2022**

**Dr. Walter Schneider, Richter**

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG